

**Informationen für den Gründer**



**Gemeinnützigkeit**

## Gemeinnützigkeit

### Gemeinnützigkeit

Das oberste Ziel eines gewerblichen Unternehmens muss nicht immer darauf ausgerichtet sein, den größtmöglichen wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen. Vielmehr gibt es auch die Alternative, sich in einer Organisationsform wohltätigen Zwecken zu widmen und ideelle Ziele zu verfolgen.

#### Hinweis:

Nach **§ 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO)** sind u. a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens und des Sports als gemeinnützig anzuerkennen. Ferner zählen dazu u. a. auch - obwohl man es auf den ersten Blick nicht vermutet - die Förderung des traditionellen Brauchtums (Karneval, Fasching, etc.), der Kleingärtnerei und des Hundesports.

Dieser sog. **Non-Profit-Bereich** gewinnt in Deutschland immer mehr an Bedeutung. So gibt es bereits zahlreiche Organisationen aus den Bereichen Sport, Freizeit, Kultur und Umwelt sowie soziokulturelle Zentren, karitative Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände, Einrichtungen des Gesundheitswesens und international tätige Hilfsorganisationen, die sich zum Ziel gesetzt haben, dem Gemeinwohl zu dienen.

#### Beispiel:

Zu den Einrichtungen des Non-Profit-Bereiches können u. a. gehören:

- Krankenhäuser, Pflegeheime, Studentenwohnheime
- Theater, Opernhäuser
- Schulen, Erziehungsheime, Kindergärten
- Sportvereine
- Wohnungsbauunternehmen

Durch eine entsprechende **Ausgestaltung der eigenen Satzung** bzw. des eigenen Statuts können derartige Organisationen darüber hinaus den Status einer **gemeinnützigen Körperschaft** erlangen und somit steuerliche Vorteile genießen. Wie der Name allerdings schon vermuten lässt, können hiervon aber nur **Körperschaften** i.S.d. **§ 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG)** profitieren. Natürliche Personen und Personengesellschaften sind hingegen von der Steuerbevorteilung ausgenommen und dürfen nur über Spenden an einer gemeinnützigen Körperschaft teilhaben. Gleiches gilt für Berufsverbände, politische Parteien sowie Körperschaften, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz in Deutschland haben.

## Praxistipp:

Bei der Gründung einer gemeinnützigen Körperschaft ist es aufgrund der Vielzahl zu beachtender Vorschriften ratsam, dass sich der Existenzgründer bei seinem Vorhaben von Fachleuten (Steuerberater, etc.) professionell beraten lässt. Auch ein vorzeitiges Gespräch mit dem zuständigen Finanzamt ist sinnvoll, um nach der Gründung möglichst schnell eine vorläufige Bescheinigung über die Steuerbegünstigungen erhalten zu können.

## Relevante Vorschriften:

### [§ 1 Körperschaftsteuergesetz](#)

## 1. Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft

Die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft ist ein rein steuerrechtliches Thema. So wird die Frage, ob eine Körperschaft als gemeinnützig anerkannt wird, stets durch das örtlich zuständige Finanzamt im Rahmen der [§§ 51 – 68 Abgabenordnung \(AO\)](#) geprüft. In der Regel wiederholt sich diese Prüfung alle drei Jahre, sodass die Körperschaften regelmäßig aufgefordert werden, Angaben zu ihren Tätigkeiten der letzten drei Jahre darzulegen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Körperschaft muss gemeinnützige ([§ 52 AO](#)), mildtätige ([§ 53 AO](#)) oder kirchliche ([§ 54 AO](#)) Zwecke verfolgen.
- Der Zweck muss selbstlos ([§ 55 AO](#)), ausschließlich ([§ 56 AO](#)) und unmittelbar ([§ 57 AO](#)) verfolgt werden.
- Die vorgenannten Voraussetzungen müssen aus der Satzung ersichtlich sein. Auch die Art der Zweckverwirklichung muss angegeben werden.
- Die Satzung muss eine sog. Anfallklausel enthalten, aus der sich ergibt, dass das Vermögen der Körperschaft im Falle der Auflösung oder des Wegfalls der Steuervergünstigung weiterhin für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird.
- Die tatsächliche Geschäftsführung muss der Satzung entsprechen.

## Hinweis:

Liegen die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung vor, erteilt das Finanzamt rückwirkend einen Freistellungsbescheid für den geprüften Zeitraum. Ist die Gemeinnützigkeit allerdings nicht mehr gegeben, wird die Begünstigung versagt und die entsprechende Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

## Relevante Vorschriften:

### [§§ 51 – 68 Abgabenordnung \(AO\)](#)

## 2. Vor- und Nachteile der Gemeinnützigkeit

Der **Vorteil** einer gemeinnützigen Körperschaft liegt in der Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer (also den Steuern auf das Einkommen) und in der Berechtigung, Spendenquittungen auszustellen. Hinzu kommen zusätzliche Steuervorteile bei der Umsatz-, Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus gibt es in vielen Bereichen Vergünstigungen aufgrund des allgemein guten Images einer gemeinnützigen Organisation.

Als **nachteilig** kann die Tatsache angesehen werden, dass eine Vielzahl von Vorschriften - überwiegend aus dem Bereich der [Abgabenordnung \(AO\)](#) - zu berücksichtigen sind. Ein weiterer Schwachpunkt der Gemeinnützigkeit liegt darin, dass es in der Praxis erhebliche Abgrenzungsprobleme gibt, wenn sich die Organisation am allgemeinen Wirtschaftsleben

beteiligt und so in Konkurrenz zu nicht steuerbegünstigten Unternehmen tritt. So erfolgt eine reguläre Besteuerung dieser wirtschaftlichen Tätigkeit, wenn sie nicht ausschließlich dem ideellen Zweck der gemeinnützigen Körperschaft dient.

### 3. Mögliche Rechtsformen

---

Es gibt mehrere mögliche Rechtsformen für gemeinnützige Körperschaften, in denen der Existenzgründer seine ideellen Ziele verwirklichen kann. Von praktischer Bedeutung sind dabei insbesondere eingetragene Vereine (e.V.), Stiftungen und gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH). Darüber hinaus gibt es noch die gemeinnützige Aktiengesellschaft (gAG), die aber eher selten gewählt wird.

#### 3.1 eingetragener Verein (e.V.)

Die Mehrzahl der gemeinnützigen Körperschaften ist als **Verein** organisiert. In der Regel sind diese gemeinnützigen Vereine geprägt durch ehrenamtliche, freiwillige oder auch bürgerschaftliche Engagements. So gibt es in Deutschland über 300.000 gemeinnützige Vereine, wobei der größte Anteil bei den Sport- und Musikvereinen liegt. Die Mitgliedschaft in einem gemeinnützigen Verein ist grundsätzlich für jeden möglich, so dass Vereine eine breite Masse an interessierten Personen ansprechen. Allerdings muss nicht jeder Interessierte auch tatsächlich aufgenommen werden. Der Verein kann diesbezüglich Aufnahmekriterien bestimmen, die jedoch bei Erfüllung automatisch zur Mitgliedschaft führen müssen.

Seine Rechtsfähigkeit erlangt der Verein durch **notarielle Eintragung in das Vereinsregister** des zuständigen Amtsgerichts sowie eine hierfür erforderliche **Satzung**, in der sich mindestens 7 Mitglieder (**§ 56 BGB**) über den Zweck und die künftig verbindlichen Regelungen des Vereins schriftlich verständigt haben.

Die Satzung muss mindestens den Namen, den Sitz und den Zweck des Vereins enthalten (**§ 57 BGB**) und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll. Darüber hinaus sollen weitere Angaben

- zum Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- darüber, ob und welche Mitgliedsbeiträge zu leisten sind,
- über die Bildung des Vorstandes und
- über Voraussetzungen hinsichtlich der Regelungen zur Mitgliederversammlung in die Satzung aufgenommen werden (**§ 58 BGB**).

#### **Hinweis:**

Maßgeblich bei einem gemeinnützigen Verein ist der steuerbegünstigende Zweck, der ausdrücklich in der Satzung verankert werden und sich unmittelbar daraus ergeben muss.

#### **Praxistipp:**

Die meisten Finanzverwaltungen halten Mustersatzungen bereit, die den Inhalt der Satzung bereits weitestgehend vorgeben.

#### **Relevante Vorschriften:**

**§§ 56 - 58 BGB**

## 3.2 gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)

Bei einer **gemeinnützigen GmbH** handelt es sich um eine klassische gesellschaftsrechtliche GmbH, welcher allerdings steuerliche Vorteile i.S.d. [§§ 51 ff. AO](#) gewährt werden. Rechtsgrundlage ist daher das **GmbH-Gesetz**. Ein weiterer Unterschied zur nicht gemeinnützig handelnden GmbH liegt darin, dass die erwirtschafteten Gewinne zeitnah für den gemeinnützigen Zweck eingesetzt werden müssen und etwaige Ausschüttungen an die Gesellschafter von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig sind.

### Hinweis:

Um die Steuervergünstigungen als GmbH zu erhalten, muss der entsprechende Gesellschaftsvertrag neben den üblichen, notariell zu beurkundenden Angaben (Firma, Sitz der Gesellschaft, jeweilige Höhe des eingebrachten Stammkapitals etc) auch den von der Körperschaft verfolgten gemeinnützigen Zweck bestimmen.

Im Gegensatz zum gemeinnützigen Verein ist die Organisationsform der gGmbH lediglich auf einen kleinen Personenkreis ausgerichtet. Insbesondere Unternehmen, die im gemeinnützigen Bereich bereits tätig sind, entscheiden sich oftmals für die Rechtsform der gGmbH, da diese sich einfacher kontrollieren lässt und zudem die Möglichkeit bietet, das Mutterunternehmen und die gGmbH steuerlich als ein Unternehmen zu führen.

### Praxistipp:

Hinsichtlich der zuvor genannten Abgrenzungsprobleme bei der wirtschaftlichen Betätigung gemeinnütziger Körperschaften ist es ratsam, dass strittige Tätigkeitsbereiche innerhalb der gGmbH ausgegliedert und in separaten Organisationsformen weitergeführt werden. Im Fall der Fälle wird somit lediglich der kritische Bereich besteuert, die anderen Bereiche bleiben steuerbegünstigt.

### Hinweis:

Weitere Informationen zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) erhalten Sie in den Infoseiten bzw. per Auswahl im Beratungsergebnis im Bereich Gesellschafts- und Gewerberecht.

### Relevante Vorschriften:

[§§ 51 ff. AO](#)

[GmbH-Gesetz](#)

## 3.3 gemeinnützige Stiftung

Die ideellen Ziele des Existenzgründers können ferner in der Rechtsform der **Stiftung** verwirklicht werden. Diese entsteht durch das sog. Stiftungsgeschäft und die Anerkennung der zuständigen Behörde am Sitz der geplanten Stiftung ([§ 80 BGB](#)).

### Hinweis:

Das Stiftungsgeschäft bedarf der Schriftform und muss die verbindliche Erklärung enthalten, ein Vermögen einem vorgegebenen Zweck zu widmen. Folgende Inhalte müssen in die entsprechende Satzung aufgenommen werden (**§ 81 BGB**):

- Name, Sitz und Zweck der Stiftung
- Vermögen der Stiftung und Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens
- Regelungen über die Bildung des Sitzungsvorstandes
- Regelungen über die Anpassung der Satzung an geänderte Verhältnisse
- Aussagen zu den Organen der Stiftung sowie deren Bildung, Aufgaben und Befugnisse

Eine Stiftung kann sowohl privaten als auch gemeinnützigen Zwecken dienen. Die private Stiftung ist geprägt von privaten Motiven. Klassisches Beispiel ist eine Familienstiftung, die zum Zweck des Erhalts des Familienvermögens eingerichtet wurde.

Die gemeinnützige Stiftung ist hingegen ein klassisches Instrument bürgerschaftlichen Engagements, bei der eine Vermögensmasse einem bestimmten, dem Gemeinwohl dienenden Gesellschaftszweck dauerhaft dienen soll. Hierbei entscheidet allein der Stifter, für welche konkreten Zwecke das Stiftungsvermögen auch über seinen Tod hinaus eingesetzt werden soll.

### Hinweis:

Der gemeinnützige Zweck muss sich unzweifelhaft aus der Satzung der Stiftung ergeben.

Der Unterschied zu den gemeinnützigen Rechtsformen des Vereins und der gGmbH liegt darin, dass die gemeinnützige Stiftung ganz ohne Mitglieder, Gesellschafter bzw. Eigentümer auskommt. Zudem erfährt sie neben den bekannten Steuerbegünstigungen für gemeinnützige Körperschaften (Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer, Vergünstigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer, etc.) weitere Steuervorteile.

### Hinweis:

Die über die Steuerbegünstigungen der gemeinnützigen Körperschaft hinaus gehenden weiteren Steuervorteile der gemeinnützigen Stiftung sind:

- Geltendmachung eines Abzugsbetrages von bis zu 307.000 Euro (**§ 10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz, EStG**) bzw. zusätzlicher 1.000.000 Euro (**§ 10b Abs. 1a EStG**) durch den Spender für die Errichtungsdotation in den ersten zwölf Monaten, verteilt auf 10 Jahre.
- Zuwendungen in Höhe von bis zu 20.450 Euro/Jahr können vom Spender als Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden (Ausnahmen nach **§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO**).
- Bis zu 1/3 des Stiftungseinkommens kann für den Unterhalt des Stifters bzw. seiner nächsten Angehörigen verwendet werden, ohne die Steuervorteile zu verlieren.

### Relevante Vorschriften:

**§§ 80 ff. BGB**

## § 52 AO

## § 10b Einkommensteuergesetz, EStG

### 3.4 gemeinnützige Aktiengesellschaft

Wie bereits erwähnt, kommt die Aktiengesellschaft (AG) als gemeinnützige Körperschaft nur äußerst selten vor. Interessant daran ist jedoch, dass eine **gemeinnützige AG** keine Dividenden an ihre Aktionäre ausschütten darf. Dieses Missverhältnis wird jedoch durch die unternehmerische Mitwirkungsmöglichkeit aufgewogen. So wird der Aktionär regelmäßig über die neuesten Entwicklungen des Unternehmens informiert und kann eigene Ideen, Vorstellungen und Erfahrungen auf höchster Ebene direkt einbringen.

Der Aktionär, der hier aus der Sicht der AG als Geldgeber auftritt, bleibt somit in die weitere Entwicklung des Unternehmens einbezogen und kann damit gleichzeitig seinem bürgerlichen Engagement Ausdruck verleihen.

#### **Beispiel:**

Das wohl bekannteste Beispiel einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft ist der Berliner Zoo (Zoologischer Garten Berlin AG).

## 4. Wirtschaftliche Betätigung

Eine gemeinnützige Körperschaft muss hinsichtlich der eigenen Finanzierung stets darum bemüht sein, geeignete finanzielle Mittel bzw. anderweitige Leistungen aufzutreiben, um eine reibungslose Organisation der Körperschaft sicherzustellen. Übt sie diesbzgl. eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit aus, handelt es sich steuerlich um einen sog. **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**, der grundsätzlich der Steuerpflicht unterliegt. Von einer wirtschaftlichen Betätigung ist immer dann die Rede, wenn Leistungen der gemeinnützigen Körperschaft gegen Entgelt erbracht bzw. Leistungen mit Gegenleistungen vergolten werden. So ist also grundsätzlich jede mit Bezahlung verbundene Tätigkeit der gemeinnützigen Organisation wirtschaftlicher Natur. Hierzu zählen u. a.:

- der Verkauf von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen
- das Betreiben einer Vereinsgaststätte
- die Standgebühren bei von der Organisation durchgeführten Flohmärkten, Weihnachtsbasaren etc.
- Überschüsse bei Benefizveranstaltungen (Vereinsjubiläum, Sommerfest, Weihnachtsfeier, Dichterlesungen, Galaabende etc.) erzielten Spenden und Eintrittsgeldern
- die Vermarktung von Fernsehrechten, z. B. große Sportveranstaltungen
- die Vermarktung von Werberechten

#### **Hinweis:**

Die dabei erzielten Gewinne müssen möglichst zeitnah dem begünstigten Zweck der Körperschaft zugute kommen (**§ 57 AO**).

Aufgrund der Gemeinnützigkeit bleiben die Gewinne bis zu einer Summe von **35.000 Euro** (bis 2006: 30.678 Euro) steuerfrei, **§ 23a UStG**. Dies gilt aber nur dann, wenn die erwerbswirtschaftliche Betätigung nicht den Haupt- und keinesfalls den Satzungszweck darstellt. Dabei unterliegen Gewinne bis 3.835 Euro nicht der Körperschaft- und bis

zu 3.900 Euro nicht der Gewerbesteuer (Freibetrag). Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer mit 19 Prozent.. Als Grundlage werden hierfür die erwerbswirtschaftlichen Einnahmen und die erzielten Beträge aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und öffentlichen Zuschüssen miteinander verglichen sowie der Umfang der jeweiligen Betätigung geprüft. Hierbei kommt es aber oftmals zu Abgrenzungsproblemen. So birgt die erwerbswirtschaftliche Betätigung im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes regelmäßig die Gefahr, dass dieser gegenüber dem steuerbegünstigten Bereich der Gemeinnützigkeit in den Vordergrund tritt. Folge dieses Ungleichgewichtes ist der Verlust des gemeinnützigen Status und die sich daraus ergebende Steuerpflichtigkeit bzgl. aller Einnahmen der Körperschaft.

### **Praxistipp:**

Um dieser Gefahr aus dem Wege zu gehen, ist es ratsam, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in einer **gesonderten Rechtsform** (Kapitalgesellschaft) zu betreiben. Die erwerbswirtschaftliche Betätigung einer gemeinnützigen Organisation tritt so in den Hintergrund und führt dazu, dass nicht alle Einnahmen zu versteuern sind.

### **Relevante Vorschriften:**

[§ 57 AO](#)

[§ 23a UStG](#)